

für die Honorarordnung e.V.

NEWS LETTER

Ausgabe 3 | Dezember 2016

AHO-Herbsttagung 2016 – HOAI vor dem Europäischen Gerichtshof



AHO-Herbsttagung 2016 – Am Rednerpult Barbara Lanzinger, MdB

Die diesjährige AHO-Herbsttagung am 24.11.2016 stand ganz im Zeichen der eine Woche zuvor angekündigten Klage der EU-Kommission in Sachen HOAI. Mit diesem Schritt zum Europäischen Gerichtshof wurde die nächste Stufe in dem seit 2015 laufenden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Brüsseler Richter sind nunmehr am Zug, über die Vereinbarkeit der HOAI mit EU-Recht zu entscheiden.

In seiner Einführung äußerte der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr.-Ing. Erich Rippert sein Unverständnis über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch die EU-Kommission und verdeutlichte den ca. 150 Teilnehmern im Ludwig Erhard Haus nochmals nachdrücklich, dass die HOAI seit 2009 nur für "Inländer" gilt, also Büros mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Leistungen in Deutschland erbringen. Ausländische Büros sind also grundsätzlich nicht daran gehindert, ihre Leistungen ggf. zu niedrigeren Preisen anzubieten. Die HOAI behindert auch nicht die Niederlassungsbereitschaft ausländischer Architekten und Ingenieure, wie das von Seiten der EU-Kommission behauptet wird. Die Gründe

für europaweit grundsätzlich niedrige Niederlassungszahlen grenzüberschreitender Büros liegen vielmehr in Sprachbarrieren, unterschiedlichen Rechts- und Haftungssystemen in den Mitgliedsstaaten und fehlenden Erfahrungen auf dem jeweiligen lokalen Markt. Die Initiative der EU-Kommission zielt einzig und allein darauf ab, den europäischen Binnenmarkt durch einen reinen Preiswettbewerb zu verwirklichen. Dagegen werden sich Ingenieure und Architekten mit aller Kraft wenden.

Schutz der mittelständischen Planungsstruktur

Der Unterabteilungsleiter für Bauwesen und Bauwirtschaft im BMUB Lothar Fehn Krestas betonte in seinem Grußwort, dass die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhalte, dass die HOAI weder diskriminierend, noch unverhältnismäßig aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich sei. Die Förderung der Interessen kleinerer und mittelständischer Unternehmen gewinnt zunehmend an Bedeutung, auch auf europäischer Ebene. Dies spiegeln ins-

Liebe Leserinnen und Leser,

verbunden mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest und zum Jahresbeginn möchte ich Ihnen an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für Ihre engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem AHO in den vergangenen Monaten aussprechen. Mein Dank gilt auch besonders den zahlreichen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in den AHO-Gremien, die ihre Zeit und ihren Sachverstand in die Stärkung unseres Berufsstandes investieren.

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung im laufenden Vertragsverletzungsverfahren und die beschlossene Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesregierung in Sachen HOAI ist es nun umso wichtiger, im nächsten Jahr weiterhin geschlossen und engagiert unsere gemeinsamen Interessen zu vertreten.

Ich wünsche Ihnen auch im Namen meiner Vorstandskolleginnen und -kollegen geruhsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2017!

Herzlichst Ihr Dr.-Ing. Erich Rippert

besondere die neuen EU-Vergaberichtlinien wider. Angesichts des kleinteiligen deutschen Marktes für Architekten- und Ingenieurleistungen wird deutlich, dass die HOAI geeignet ist, die mittelständische Struktur der Planungsbüros in Deutschland zu schützen, unterstrich Fehn Krestas.

Um Rückschlüsse zum Einfluss der HOAI auf die Niederlassungsbereitschaft ausländischer Architekten und Ingenieure in Deutschland zu ziehen, hat das BMUB eine statistische Untersuchung beauftragt, die das Verhält-



Dr.-Ing. Erich Rippert

nis von inländischen und ausländischen niedergelassenen Architekturbüros untersucht. Dabei wurden in der Betrachtung Deutschlands beispielhaft auch Länder ausgewählt, die bis vor wenigen Jahren ein Preisrecht hatten, wie z. B. Österreich und Großbritannien. Obwohl die endgültigen Ergebnisse der Studien noch nicht vorliegen, zeichnet sich ab, dass der Prozentsatz grenzüberschreitender Niederlassungen in den beispielhaft ausgewählten Ländern unter 1 % liegt. Damit wird bestätigt, dass die entscheidenden Hindernisse für die grenzüberschreitende Niederlassung nicht im Preisrecht der HOAI liegen. Fehn Krestas kündigte an, dass sich das Bundesbauministerium wie bisher bei diesem letzten entscheidenden Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens für den Erhalt der HOAI einsetzen und mit der bewährten Unterstützung durch die Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten alles daran setzen werde, ein Finale der HOAI abzuwenden.

Europäischer Binnenmarkt mit Augenmaß

Unterstützung für die HOAI gab es auch aus dem Deutschen Bundestag. Die CSU-Abgeordnete Barbara Lanzinger unterstrich in ihrer kämpferischen Rede die Bedeutung der freien Berufe für die Gesellschaft und das Allgemeinwohl. Freie Berufe, wie Architek-



Dipl.-Ing. Peter Bahnsen



MR Lothar Fehn Krestas

ten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte usw. zeichnen sich durch eine hohe berufliche Qualifikation, die persönliche und eigenverantwortliche Erbringung ihrer Leistung im Sinne des Auftraggebers und des Gemeinwohls, ihre fachliche Unabhängigkeit und das schutzwürdige Vertrauen der Auftraggeber, Kunden und Klienten aus. Die Qualität ihrer Leistung kann nur mit einem hohen Informationsstand beurteilt werden. Deshalb handelt es sich um einen sensiblen Bereich, der es notwendig macht, bestimmte Mindeststandards zu sichern, um die Qualität der Leistungserbringung zu bewahren. Durch diese Mindeststandards wird garantiert, dass Freiberufler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, um die angebotene Leistung auch in angemessener Qualität zu erbringen. Das ist eine Frage des Verbraucherschutzes und Ausdruck auch des in Deutschland und in Europa geltenden Vorsorgeprinzips. Die verbindlichen Honorarsätze der HOAI verhindern einen ungeregelten Preiswettbewerb und dienen damit der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz. Mit Blick auf Europa verdeutlicht die Abgeordnete die Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedsstaaten bei den Themen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung. Während in den angelsächsischen Ländern das Risikoprinzip vorherrscht und Qualitätsprobleme insbesondere über das Haftungsrecht gelöst werden, gilt in



AHO-Vorstand



MR'in Dr. Nina Wunderlich

Deutschland und anderen europäischen Ländern überwiegend das Vorsorgeprinzip. Es gelten Mindeststandards, die ein Produkt bzw. eine Dienstleistung in den regulierten Berufen einhalten muss. In diesem Sinne dürfen gewachsene Strukturen und Traditionen in den Mitgliedsstaaten durch die EU-Kommission nicht übergangen werden. Lanzinger versicherte dem Berufsstand der Ingenieure und Architekten ihre Unterstützung, wenn es darum geht, die Unabhängigkeit und die qualitätsvolle Erbringung ihrer Leistungen zu bewahren.

Urteil des EuGH nicht vor 2018

Die Leiterin des Europareferats im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Dr. Nina Wunderlich skizzierte den weiteren Gang des Vertragsverletzungsverfahrens und wies darauf hin, dass mit dem Klagebeschluss der EU-Kommission noch nicht die Einreichung der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof verbunden ist. Diese erfolgt erfahrungsgemäß Wochen oder Monate später, so dass realistisch Anfang 2017 mit einer Klageeinreichung gerechnet werden kann. Im Anschluss hat die Bundesregierung zwei Monate Zeit zur Klageerwiderung. Das Klageverfahren dauert je nach Komplexität im Durchschnitt 18 Monate, so dass im Jahr 2018 eine Entscheidung des EuGH zu erwar-



Barbara Lanzinger, MdB beantwortet Fragen aus dem Auditorium



ten ist. Dr. Wunderlich skizzierte die Argu-

Dr. Matthias Kottmann

mentation der EU-Kommission, die darauf abstellt, dass durch die Mindestpreise der HOAI die Niederlassung ausländischer Architekten und Ingenieure in unzulässiger Weise behindert und damit gegen Artikel 15 EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen werde. Die EU-Kommission stützt sich in diesem Kontext auf eine ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wonach es für eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ausreicht, wenn der Zugang ausländischer Planer zum deutschen Markt potentiell weniger attraktiv ist. Ferner vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass das verbindliche Preisrecht nicht geeignet sei, die Planungs- und Bauqualität sicherzustellen. Die Bundesregierung argumentiert dagegen insbesondere, dass der Schutz des Mittelstandes auch ein zwingender Grund des Allgemeinwohles ist, denn das Ziel, die kleinen und mittleren Unternehmen zu schützen, hat auch auf europäischer Ebene Eingang gefunden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen gerade bei nicht diskriminierenden Beschränkungen von Grundfreiheiten, wie es bei der HOAI der Fall ist, die Mitgliedsstaaten einen weiteren Beurteilungsspielraum haben. Die Ansätze für dieses weite Ermessen finden sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, sind allerdings noch nicht sehr ausgereift, und der EuGH nennt häu-



Dr.- Ing. Erich Rippert; RA Ronny Herholz; MR Lothar Fehn Krestas



Dipl.- Ing. Horst F. Rademacher

fig diesen Beurteilungsspielraum, um dann doch im Detail zu prüfen. In den aktuellen Entscheidungen des EuGH vom 23.12.2015 (Rs. C-333/14 Scotch-Whisky-Association) und vom 19.10.2016 (Rs. C-148/15 Deutsche Parkinson Vereinigung) wurde der Nachweis der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Regelungen, beispielsweise durch Vorlage statistischer Daten, den Mitgliedsstaaten auferlegt.

Schwerpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung auf Rechtfertigungsebene

Der Europarechtsexperte Dr. Matthias Kottmann, Redeker Sellner Dahs, Berlin prognostizierte, dass der Schwerpunkt der Auseinandersetzung vor dem EuGH auf der Streitfrage liegen wird, ob die Mindest- und Höchstsätze der HOAI im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 EU-Dienstleistungsrichtlinie geeignet und gerechtfertigt sind. Eine der zu klärenden Fragen ist, ob die Mindestsätze geeignet sind, die Qualität von Planungsleistungen in Deutschland zu sichern. Aus rechtlicher Sicht ist es in diesem Kontext nicht erforderlich, dass die Mindestsätze die Qualität allein sichern. Es reicht nach ständiger EuGH-Rechtsprechung aus, wenn Sie dazu beitragen, also einen positiven Effekt haben. Dieser Beitrag muss in kohärenter und systematischer Weise erfolgen. Maß-



Dipl.-Ing. Wolfgang Heide; Dipl.-Ing. Lutz Heese; MR Dr. Thomas Solbach



Dr. Martin Kraushaar



Der CSU-Europaabgeordnete und Sprecher des Parlamentskreises Mittelstand, Markus Ferber, erklärte am 17.11.2016 zum Klagebeschluss der EU-Kommission Folgendes:

"Das Vorgehen der Kommission ist unverantwortlich. Sie will Qualität und Sicherheit auf dem Altar des schrankenlosen Wettbewerbs opfern. Architekten und Ingenieure modernisieren Häuser, bauen Brücken und planen Schulen und haften für ihre Leistungen. In solchen sensiblen Bereichen darf es nicht allein um den Preiswettbewerb gehen. Die deutsche HOAI hat sich seit vielen Jahren bewährt. Sie garantiert höchste Qualität, sorgt für ein hohes Verbraucherschutzniveau und ist gleichzeitig ein System mit hoher Kostentransparenz. Solche gewachsenen Strukturen, die von großem Nutzen für den Verbraucher sind und Ideenreichtum und Innovationen fördern, sollten wir unbedingt erhalten. Die Kommission verkennt vollkommen, dass es hier nicht um Wettbewerbsbeschränkungen, sondern um die Bewahrung eines Mindestmaßes an Qualität geht."

geblich wird sein, diesen Zusammenhang darzulegen. Einen Ansatzpunkt biete das "Cipolla-Urteil" des EuGH aus dem Jahr 2004 (Rs. 94/04), in dem der EuGH unter den Bedingungen des Rechtsanwaltsmarkts in Italien bestätigt hat, dass es nicht von vornherein ausgeschlossen sei, dass verbindliche Honorare helfen, einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könne, was das Risiko des Qualitätsverfalls der Dienstleistung zur Folge hätte. Das von AHO, BAK und BlngK beauftragte Wirtschaftsgutachten, dass derzeit von Herrn Professor Clemens Schramm, Hamburg bearbeitet wird, soll insbesondere klären, ob diese Grundsätze aus ökonomischer Sicht auf den Planungsmarkt der Architekten und Ingenieure in Deutschland übertragen werden können. Dieses Gutachten soll im Januar 2017 vorliegen.



AHO-Herbsttagung 2016 – Foyer



TDRin Katharina Gäbel, Dr.-Ing. Erich Rippert; MR'in Dr. Nina Wunderlich; RegDir'in Dr. Hein-Dittrich; MR Lothar Fehn Krestas

Ingenieure sind gefragt

Positives gab es im Rahmen der Präsentation der gemeinsam von AHO, VBI, BDB und BlngK

durchgeführten Jahresumfrage "Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten" für das Jahr 2015 zu berichten. Die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten ist ungebrochen. 53,2 % der befragten Büros meldeten für das Jahr 2017 einen größeren Personalbedarf an. Dies ist nochmals eine Steigerung von 10 % gegenüber dem Vorjahr. Auch die weiteren

wirtschaftlichen Eckdaten ergaben ein überwiegend positives Bild. So ist beispielsweise die Umsatzrendite im Vergleich zum Vorjahr von 13,2 % auf 15,6 % im Durchschnitt gestiegen. Dabei handelt es sich aber auch zum Teil um notwendige Nachholeffekte aus den eher schwachen Jahren 2009 – 2011. Die detaillierten Ergebnisse der Jahresumfrage sowie eine gesonderte Auswertung nach Bundesländern können unter www.aho.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner sowie Eindrücke von der AHO-Herbsttagung in einer Fotogalerie.

Terminhinweis

• 11.05.2017 AHO-Mitgliederversammlung

• 23.11.2017

AHO-Herbsttagung
im Ludwig Erhard Haus
Berlin



Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin Tel.: +49 30/3 10 19 17-0 Fax: +49 30/3 10 19 17-11 aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Herstellung: DCM Druck Center Meckenheim GmbH www.druckcenter.de

Unterschwellenvergabeordnung – Eingeschränkte Anwendung auf freiberufliche Leistungen

In der letzten Ausgabe haben wir über den Entwurf des BMWi vom 31.08.2016 über eine Unterschwellenvergabeordnung - UVgO berichtet. Diese sah ursprünglich eine sehr weit gehende Anwendung der vorgesehenen Regelungen auf die Vergabe freiberuflicher Architekten- und Ingenieurleistungen vor. Angesichts der breiten Kritik einer Initiative der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten sowie der kommunalen Spitzenverbände konnte erreicht werden, dass sich der materiell-rechtliche Anwendungsbereich der UVgO nunmehr lediglich auf eine Sonderregelung für freiberufliche Leistungen beziehen soll, die den bisherigen Regelungen des Bundeshaushaltsrechts (§ 55 BHO) entspricht. Die in dem fortgeschriebenen Entwurf der UVgO für die Vergabe freiberuflicher Leistungen vorgesehene Regelung soll demgemäß wie folgt lauten: "Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist."

Das BMWi geht nach wie vor davon aus, dass die UVgO Anfang 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden kann. Die Bundesländer haben danach die Möglichkeit, diese in das jeweilige Landesrecht umzusetzen.